5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 G des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der vierten Änderungssatzung vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 a und b werden vor dem Wort „Messeinrichtung“ sowie in § 3 Abs. 7 S. 3 vor dem Wort „Wasserzähler“ jeweils die Wörter „öffentlich-rechtlich gewidmete“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 9 S. 3 wird der Grundgebührensatz für Bauwasserstandrohre von „0,30 Euro/ Tag“ auf „0,31 Euro/Tag“ sowie der Grundgebührensatz für Veranstaltungsstandrohre von „0,45 Euro/Tag“ auf „0,47 Euro/Tag“ geändert.

3. In § 3 Abs. 9 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
   „Stellt sich bei Rückgabe eines Standrohrs mit Wasserzähler heraus, dass der Wasserzähler während der Ausgabe des Standrohrs den Wasserverbrauch nicht ordnungsgemäß gemessen hat, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauches nach S. 5 und 6.“

4. In § 3 Abs. 10 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
   „Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem/der Wasserabnehmer/in.“

5. § 4 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres inklusive des zugehörigen Schlüssels.“

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.